

Polizeiverordnung

Politische Gemeinde Rafz

vom 18. Juni 2012

in Kraft seit 1. Oktober 2012



INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Polizeiorgane / Zuständigkeit	4
Art. 3	Polizeiliche Anordnungen	4
Art. 4	Hilfeleistung	4
II.	Niederlassung und Aufenthalt	4
Art. 5	Erneuerung Anmeldung zum Aufenthalt	4
Art. 6	Adressänderung innerhalb der Gemeinde	4
III.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung	5
Art. 7	Grundsatz	5
Art. 8	Streitereien	5
Art. 9	Feuerwerk	5
Art. 10	Schiessen	5
Art. 11	Schiessgelände	5
Art. 12	Publikumsveranstaltungen	6
Art. 13	Einzäunung von Grundstücken	6
Art. 14	Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	6
Art. 15	Winterdienst	6
Art. 16	Tierhaltung	6
IV.	Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums	7
Art. 17	Schutz des Grundes	7
Art. 18	Verunkrautung	7
Art. 19	Pflanzen	7
Art. 20	Benützung öffentliche Sachen und öffentlicher Grund	7
Art. 21	Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten	7
Art. 22	Plakate, Reklamen usw.	8
Art. 23	Anwerben von Personen	8
Art. 24	Absperren von Strassen und Wegen	8
Art. 25	Campieren, Aufstellen von Wohnwagen	8
Art. 26	Fundbüro	8
Art. 27	Überwachung des öffentlichen Grundes	8
Art. 28	Rettungs- und Löscheinrichtungen	9
Art. 29	Strassenbenennung und Hausnummerierung	9

V.	Umweltschutzbestimmungen	9
	Art. 30 Grundsatz	9
	Art. 31 Verschmutzung des öffentlichen Grundes (Littering)	9
VI.	Lärmschutz	10
	Art. 32 Sperrzeiten / Nachtruhe	10
	Art. 33 Lautsprecher, Verstärkeranlagen	10
	Art. 34 Landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten	10
	Art. 35 Motorsport und Motorspielzeuge	10
VII.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	10
	Art. 36 Aufhebung der Schliessungsstunde (Freinacht)	10
	Art. 37 Dekorationen.....	11
	Art. 38 Warenverkauf/Festwirtschaft.....	11
	Art. 39 Kulturelle Strassenaktivitäten	11
VIII.	Polizeibewilligungen, polizeiliche Sanktionen und Massnahmen	11
	Art. 40 Bewilligungen.....	11
	Art. 41 Gebühren, Kosten und Depositen	12
	Art. 42 Strafen und Bussen.....	12
IX.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
	Art. 43 Inkrafttreten.....	12
	A <i>Anhang Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren</i>	<i>1</i>
	B <i>Anhang Bussenliste</i>	<i>1</i>

Einleitung

Gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Zürich und die Gemeindeordnung der Gemeinde Rafz erlässt die Gemeindeversammlung Rafz folgende Polizeiverordnung.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Ausführungsbestimmungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutze der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Rafz.

Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton. Weitere Vorschriften des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 2 Polizeiorgane / Zuständigkeit

Die der Gemeinde übertragenen polizeilichen Aufgaben werden vom Gemeinderat und den von ihm bezeichneten Organen wahrgenommen.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen sind zu befolgen.

Art. 4 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

II. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 5 Erneuerung Anmeldung zum Aufenthalt

Wer sich in der Gemeinde als Wochenaufenthalter anmeldet, hat seine Anmeldung jährlich zu wiederholen. Ausgenommen sind Personen, welche sich in Heimen aufhalten sowie Pflegekinder.

Art. 6 Adressänderung innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde seinen Wohnort wechselt, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines oder des Ausländerausweises zu melden.

III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 7 Grundsatz

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Mensch, Tier, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.

Insbesondere ist es verboten,

- a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden,
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen.

Art. 8 Streitereien

Wer zu Streitereien und Schlägereien anstiftet oder daran teilnimmt, wird nach den Vorschriften dieser Verordnung bestraft, sofern nicht Bestimmungen des StGB zur Anwendung gelangen.

Art. 9 Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Der Sicherheitsvorstand kann örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Für besondere Veranstaltungen ist eine Bewilligung des Sicherheitsvorstandes erforderlich. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung wird publiziert.

Lagerung und Verkauf von Feuerwerk sind über die kommunale Feuerpolizei bewilligen zu lassen.

Art. 10 Schiessen

Das Hantieren oder Schiessen mit Waffen ist auf öffentlichem Grund untersagt, ausser auf Anlagen, die zu diesem Zweck besonders eingerichtet sind.

Auf Privatgrund dürfen Waffen nur insoweit verwendet werden, als eine Selbstgefährdung sowie eine Gefährdung oder Belästigung von Dritten ausgeschlossen ist.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und Pflichten, die Ausübung der Jagd sowie die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Für besondere Anlässe kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. Erteilte Bewilligungen werden publiziert.

Art. 11 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 12 Publikumsveranstaltungen

Publikumsveranstaltungen wie Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und dergleichen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung durch den Sicherheitsvorstand.

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder der Ruhe und Ordnung oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 13 Einzäunung von Grundstücken

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzende oder sonst leicht zugängliche Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

Art. 14 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen

Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren. Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern oder abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 15 Winterdienst

Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen auf öffentlichem Grund nur dann deponiert werden, wenn die Verkehrssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.

Schnee und Eis darf vom Winterdienst auf privaten Grundstücken deponiert werden, falls die Umstände dies erfordern.

Art. 16 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

Tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

IV. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

Art. 17 Schutz des Grundes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland und durch den Wald sowie das Betreten oder Befahren von Gärten und Kulturland ist ohne Bewilligung verboten.

Art. 18 Verunkrautung

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Art. 19 Pflanzen

Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.

Die Verkehrssicherheit, die Strassenbeleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern darf durch Pflanzen nicht beeinträchtigt werden.

Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Bepflanzung verantwortlich.

Die Gemeinde hat nach Androhung mit Fristansetzung das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

Art. 20 Benützung öffentliche Sachen und öffentlicher Grund

Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes für private Zwecke, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, bedarf einer Bewilligung.

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Für das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen erlässt der Gemeinderat ergänzende Vorschriften.

Art. 21 Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten

Auf öffentlichem Grund dürfen keine Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten ausgeführt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Auf privatem Grund sind derartige Arbeiten nur gestattet, wenn die erforderlichen Einrichtungen zur Verhütung von Gewässerverschmutzungen vorhanden sind.

Art. 22 Plakate, Reklamen usw.

Es ist verboten, ohne Bewilligung des Sicherheitsvorstandes auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Inschriften oder Hinweisschilder usw. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

Unberechtigten ist es verboten, ohne Zustimmung der Eigentümerschaft an/auf privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Inschriften oder Hinweisschilder anzubringen.

Die Bewilligungsvorschriften gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sind zu berücksichtigen.

Für vermietete und fest zugeteilte Plakatstellen bezeichnet der Gemeinderat die berechtigten Personen und Firmen und regelt die Konzessionen und Gebühren.

Widerrechtlich angebrachtes Werbe- und Informationsmaterial kann auf Kosten des Verantwortlichen entfernt werden.

Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

Art. 23 Anwerben von Personen

Das Anwerben von Personen auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig. Davon ausgenommen ist politische Werbung.

Art. 24 Absperren von Strassen und Wegen

Das Absperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Gehwegen ist ohne Bewilligung der zuständigen Behörde verboten.

Waldstrassen sind während Holzerntearbeiten davon ausgenommen.

Art. 25 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen

Das Campieren, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen. Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Verwaltungskosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.

Auf privatem Grund ist das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen sowie das Errichten von Fahrnisbauten nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Grundeigentümers gestattet.

Art. 26 Fundbüro

Gefundene Sachen, welche dem Eigentümer nicht zurückgegeben werden können, können bei der Gemeinde abgegeben werden.

Art. 27 Überwachung des öffentlichen Grundes

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist.

Der Gemeinderat erlässt dazu ein separates Reglement über die Videoüberwachung.

Art. 28 Rettungs- und Löscheinrichtungen

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

Das Benützen von Hydranten ohne Bewilligung der Wasserversorgung ist verboten.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlöskale, Hydranten usw.) ist stets frei zu halten.

Art. 29 Strassenbenennung und Hausnummerierung

Für die Benennung von Strassen und das Anbringen von Strassennamentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig.

V. Umweltschutzbestimmungen

Art. 30 Grundsatz

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mittels Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Immissionen aller Art zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können. Bezüglich des Ablagerns von Schutt, Schrott, Kehricht und Abfallstoffen jeglicher Art wird auf die Abfallverordnung der Gemeinde Rafz verwiesen.

Es ist verboten, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen zu verursachen. Insbesondere ist nachts die Verwendung von Sky-Beamern, Lasergeräten und dergleichen ausserhalb geschlossener Räume verboten. Der Gemeinderat kann deren temporäre Nutzung bewilligen.

Art. 31 Verschmutzung des öffentlichen Grundes (Littering)

Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch:

- a) Wegwerfen von Kleinabfällen wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi,
- b) Spucken,
- c) Verrichtung der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten.

Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

VI. Lärmschutz

Art. 32 Sperrzeiten / Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen durchgehend sowie an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr sind lärmintensive Arbeiten und Tätigkeiten verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in unzumutbarer Weise stören.

Ausnahmen bedürfen einer vorgängig eingeholten Bewilligung des Sicherheitsvorstandes und werden publiziert.

Art. 33 Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen für Quartierfeste und Anlässe jeglicher Art ist ohne Bewilligung des Sicherheitsvorstandes verboten, wenn Dritte in unzumutbarer Weise in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden.

Art. 34 Landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten

Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Für das Ausbringen von Hofdünger gelten die speziellen Regelungen der Stoffverordnung.

Knallkörper und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, dürfen nicht während der Nachtruhezeit betrieben werden. Wohngebiete dürfen durch solche Anlagen nicht übermässig belästigt werden.

Art. 35 Motorsport und Motorspielzeuge

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

Modellflugzeuge, -autos und -boote usw. mit Verbrennungsmotoren müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden. Für den regelmässigen Betrieb ist eine behördliche Bewilligung notwendig.

VII. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 36 Aufhebung der Schliessungsstunde (Freinacht)

Die ordentliche Schliessungsstunde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

Der Sicherheitsvorstand kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Bewilligung durch den Gemeinderat.

Art. 37 Dekorationen

Dekorationen dürfen während einer Woche vor und vier Wochen nach der Bächtele angebracht werden. Für die Abnahme der Dekorationen ist mit der Gemeindefeuerpolizei frühzeitig, das heisst 10 Tage vorher, ein Termin zu vereinbaren.

Art. 38 Warenverkauf/Festwirtschaft

Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände Festwirtschaft etc.) sowie das Hausieren bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstands. Patente für dauernde Bewilligungen sind durch den Gemeinderat zu erteilen.

Art. 39 Kulturelle Strassenaktivitäten

Kulturelle Strassenaktivitäten wie Musik-, Tanz- oder Pantomimevorführungen und dergleichen sind auf öffentlichem Grund oder mit Wirkung auf den öffentlichen Grund bewilligungspflichtig.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die kulturelle Strassenaktivität nicht zu einer unzumutbaren Belästigung für Dritte führt und keine Umgehung des Bettelverbots vorliegt.

VIII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Sanktionen und Massnahmen

Art. 40 Bewilligungen

Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss spätestens 10 Tage vor dem Ereignis bei der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle ein entsprechendes schriftliches Gesuch gestellt werden. In dringenden Fällen entscheidet der Sicherheitsvorstand über Ausnahmen. Das Ereignis darf erst dann eintreten, wenn die rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligungen geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden. Polizeibewilligungen werden erteilt, wenn die zum Schutz der Polizeigüter aufgestellten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Bewilligungen nach dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.

Art. 41 Gebühren, Kosten und Depositen

Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.

Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 42 Strafen und Bussen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle der Busse ein Verweis erteilt werden.

Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt, des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Polizeiverordnung vom 20. Januar 1998 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

Rafz, 17. April 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: J. Sigrist

Der Schreiber: M. Bernasconi

Durch die Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. 1 am 18. Juni 2012 genehmigt.

Mit GRB Nr. 142 am 21. August 2012 auf den 1. Oktober 2012 in Kraft gesetzt.

A Anhang Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren

Art. 1

Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Rafz können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis Fr. 500.-- geahndet werden.

Art. 2

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen, ermächtigt. Dieses Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 4

Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren gefällt werden.

Art. 5

Die Zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

- a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbussen geahndet werden kann;
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Art. 6

Diese Verordnung tritt mit der dazugehörenden Bussenliste nach der amtlichen Publikation und rechtskräftigen Erledigung allenfalls erhobener Rechtsmittel in Kraft.

B Anhang Bussenliste

1. Niederlassung und Aufenthalt

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1.1 | Nichterneuern der Anmeldung zum Aufenthalt (Art. 5) | Fr. 50.-- |
| 1.2 | Nichteinhalten der Meldefrist beim Umzug innerhalb der Gemeinde (Art. 6) | |
| | 9 bis 20 Tage über die Frist | Fr. 50.-- |
| | 21 bis 60 Tage über die Frist | Fr. 100.-- |
| | Mehr als 60 Tage über die Frist | Fr. 150.-- |

2. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

- | | | |
|-----|--|------------|
| 2.1 | Stören der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 7) | Fr. 100.-- |
| | Belästigen von Personen und Tieren | Fr. 100.-- |
| | Sicherheitsanlagen missbrauchen | Fr. 100.-- |
| 2.2 | Streitereien (Art. 8) | Fr. 100.-- |
| 2.3 | Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung (Art. 9) | Fr. 100.-- |
| 2.4 | Unberechtigtes Hantieren und Schiessen mit Waffen (Art. 10)
sowie das Betreten von abgesperrtem Gelände (Art. 11) | Fr. 100.-- |
| 2.5 | Durchführen von Publikumsveranstaltungen ohne Bewilligung (Art. 12) | Fr. 100.-- |
| 2.6 | Nichtsachgerechtes Halten von Tieren (Art. 16) | Fr. 100.-- |

3. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

- | | | |
|------|--|------------|
| 3.1 | Unberechtigtes Befahren, Betreten oder Verunreinigen von Kulturland,
Wald, Gärten und Naturschutzgebieten (Art. 17) | Fr. 100.-- |
| 3.2 | Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken durch Verunkrautung (Art. 18) | Fr. 100.-- |
| 3.3. | Benützen des öffentlichen Grundes (entgegen ihrer Zweckbestimmung
oder über den Gemeingebrauch hinaus) ohne Bewilligung (Art. 20) | Fr. 100.-- |
| 3.4 | Unbefugtes Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem
und privatem Grund (Art. 21) | Fr. 100.-- |
| 3.5 | Widerrechtliches Anbringen von Anzeigen, Plakaten und Inschriften
auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen (Art. 22) | Fr. 100.-- |
| 3.6 | Unerlaubtes Anwerben von Personen (Art. 23) | Fr. 100.-- |
| 3.7 | Unberechtigtes Absperrern von Strassen und Wegen (Art. 24) | Fr. 100.-- |
| 3.8 | Unberechtigtes Campieren, Aufstellen von Zelten und Wohnwagen (Art. 25) | Fr. 100.-- |
| 3.9 | Unberechtigtes Benützen der Rettungs- und Löscheinrichtungen und das
Versperren des Zugangs zu den Einrichtungen (Art. 28) | Fr. 100.-- |

4.	Umweltschutzbestimmungen	
4.1	Verschmutzung des öffentlichen Grundes (Littering) (Art. 31)	Fr. 100.--
5.	Lärmschutz	
5.1	Missachten der Sperrzeiten und der Nachtruhe (Art. 32)	Fr. 100.--
5.2	Störender Betrieb von Verstärkeranlagen ohne Bewilligung (Art. 33)	Fr. 100.--
5.3	Stören der Sperrzeiten und der Nachtruhezeit (Landwirtschaft) (Art. 34)	Fr. 100.--
5.4	Motorsportveranstaltungen und dergleichen ohne Bewilligung (Art. 35)	Fr. 100.--
6.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	
6.1	Verstösse gegen die Schliessungsstunden (Art. 36)	Fr. 100.--
6.2	Unberechtigtes Aufstellen bzw. Verkauf von Waren (Art. 38)	Fr. 100.--
6.3	Kulturelle Aktivitäten ohne Bewilligung (Art. 39)	Fr. 100.--
7.	Weiteres	
7.1	Wiederholte Verstösse	Fr. 200.--

Das Statthalteramt hat mit Schreiben vom 7. Juni 2012 die Bussenliste im Sinne von § 175 Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zürich (GOG) genehmigt.